

Beitragsordnung des FSV Waiblingen



Die vorliegende Beitragsordnung wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2021 gültig.
Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze

Beitragssatz für	Jahresbeitrag in EUR	Monatlicher Beitrag in EUR
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	96,00	8,00
Ehepaare	132,00	11,00
Rentner/in *)	72,00	6,00
Renterpaare **)	96,00	8,00
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	72,00	6,00
Nichtverdiener ab 18 mit Nachweis	72,00	6,00
Familienbeitrag (min. ein Elternteil und ein Kind; Kinder und Jugendliche in Ausbildung werden bis zum 25 Lebensjahr berücksichtigt)	168,00	14,00
Fußballabteilung Jugend ***	384,00	32,00
Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	beitragsbefreit	beitragsbefreit

Beiträge kooperativer und fördernder Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. **Beiträge werden grundsätzlich abgebucht.**

- *) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 01.12. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Betrag erhoben.
- ***) Bei Rentnern genügt ein einmaliger Nachweis. Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.
- ****) Der Beitrag für die Fußballabteilung Jugend wird auf zwei Raten á 192,00 EUR abgebucht. Gleiches gilt für den Torspielerbeitrag unter Nr. 2 der Beitragsordnung.

2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge

Abteilung	Jahresbeitrag in EUR	Monatlicher Beitrag in EUR
Badminton Erwachsene	12,00	1,00
Badminton Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	6,00	0,50
Fußballabteilung Jugend Torspieler ***	156,00	13,00

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziff. 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten.

4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der einschließlich der Abteilungs-Zusatzbeiträge bis zum 31.03. des Jahres fällig wird. Bei Eintritt vor dem 31.01. eines Jahres fällt der gesamte Jahresbeitrag an. Bei Eintritt nach dem 31.01. wird ein unterjähriger Beitrag erhoben.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.

Die Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Für Mahnungen gelten die Bemerkungen unter b) entsprechend.

- b. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge zu dem unter a) genannten Termin auf folgendes Konto einzuzahlen:

Jahresbeitrag Hauptverein:

FSV Waiblingen e.V.

KSK Waiblingen

IBAN: DE 11 6025 0010 0015 0545 53

BIC: SOLADES1WBN

Beitrag Fußballjugend

FSV Waiblingen e.V.

Volksbank Stuttgart

IBAN: DE 64 6009 0100 0406 5850 08

BIC: VOBAD333

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen kann eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben werden. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.

5. Eintritt, Austritt

- a. Beim Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten.
- b. Der Austritt aus dem Verein muss bis spätestens 31.12. eines Jahres schriftlich erklärt werden. Bei einem Austritt während des Jahres ist grundsätzlich der Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Angebote für Nichtmitglieder

- a. Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:
Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u. a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
- b. „Schnupperteilnahme“ Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 2 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
gez. Vorstand FSV Waiblingen e.V.